

Raad voor Arbitrage



WIRKUNGSORDNUNG

RAAD VOOR ARBITRAGE V.Z.W.

**Leuvensesteenweg 613
1930 ZAVENTEM
Tel. : 02/757.98.46
Fax. : 02/757.98.48
info@raadvoorarbitrage.be
http://www.raadvoorarbitrage.be**

Art. 1 ANWENDUNG DER WIRKUNGSORDNUNG

Die Parteien, die in einen Streitfall verwickelt sind, zu dessen Beilegung über die RAAD VOOR ARBITRAGE ein Schiedsverfahren beantragt werden kann, erklären, das Schiedsverfahren nach den Bestimmungen der vorliegenden Wirkungsordnung zu führen.

Art. 2 ALLGEMEINE REGEL

Für alles was nicht ausdrücklich in den folgenden Artikeln festgelegt ist, verweist die vorliegende Wirkungsordnung auf die Artikel 1676 bis einschließlich 1723 des Belgischen Gerichtlichen Gesetzbuches (Art. 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1972), wodurch die Tragweite dieser Artikel, "Der Europäische Vertrag über das einheitliche Schiedsgesetz", in Straßburg unterzeichnet am 20. Januar 1966, genehmigt und anwendbar erklärt wurde.

Art. 3 ZUSTÄNDIGKEIT

Das Schiedsgericht urteilt über alle vorgebrachten Streitfälle, bei denen ein Vergleich geschlossen werden kann, und welche sich also für Arbitrage eignen (Art. 1676 - 1 GG).

Demnach darf nicht gegen die Gesetze über die öffentliche Ordnung und die guten Sitten verstoßen werden.

Streitfälle, die unter das Strafrecht oder das Familienrecht fallen, eignen sich nicht für Arbitrage.

Streitfälle, die unter das Sozialrecht fallen, kommen nur für Arbitrage in Frage, sofern die Schiedsvereinbarung zur Beilegung des Streitfalles von beiden Parteien im gegenseitigen Einvernehmen nach Entstehen dieses Streitfalles aufgestellt wurde, oder in der Sozialgesetzgebung zugelassen ist (Art. 69 des Gesetzes über die Arbeitsverträge, angepasst am 01/01/89).

In allen vorgebrachten Streitfällen entscheiden die eingesetzten Schiedsrichter selbst über ihre Zuständigkeit, auch wenn eine der Parteien Bedenken über die Existenz oder die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung anführt (Art. 1686-2 GG und Art. 1697-1 GG).

Die Nichtigkeit oder das Nichtbestehen einer Vereinbarung hat nicht zur Folge, dass die Schiedsrichter nicht zuständig sind, wenn sie festgestellt haben, dass das Schiedsabkommen Gültigkeit hat (Art. 1697-2 GG).

Das Schiedsgericht kann eine Zeugenvernehmung, eine Sachverständigenuntersuchung, eine Ortsbesichtigung und das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen. Es kann jemandem einen Entscheidungseid abnehmen und den Parteien einen Ergänzungseid auferlegen. Auch kann es unter den in Art. 877 des Gerichtlichen Gesetzbuches gestellten Bedingungen die Vorlage der von einer Partei in Gewahrsam gehaltenen Urkunden anordnen (Art. 1696-1 GG).

Art. 4 SCHIEDSVEREINBARUNG

Um ein Schiedsverfahren zur Beilegung eines Streitfalles beantragen zu können, ist es gesetzlich vorgesehen (Art. 1677 GG), dass die Parteien ihr Einvernehmen zur Arbitrage in Form einer Schiedsvereinbarung äußern, sei es vor dem Entstehen des Streitfalles, oder danach, damit ein Schiedsverfahren dem RAAD VOOR ARBITRAGE V.Z.W. vorgelegt werden könnte. Die RAAD VOOR ARBITRAGE V.Z.W. wird also daraufhin im Hinblick auf die Beilegung des Streitfalles einen oder mehrere Schiedsrichter ernennen.

Diese Schiedsvereinbarung wird entweder in einem schriftlichen, getrennten Abkommen festgelegt oder ist Teil eines schriftlich festgelegten Vertrags zwischen den Parteien. Die Schiedsvereinbarung kann auch aus anderen Schriftstücken, die die Parteien aufstellten, hervorgehen, wie zum Beispiel aus gegenseitigem Briefwechsel, sofern aus diesen Schriftstücken eindeutig und unwiderlegbar der Wille zur Arbitrage deutlich wird.

Die Schiedsvereinbarung kann auch in für die Parteien verbindlichen Schriftstücken festgelegt werden (Art. 1677 GG), wie zum Beispiel Bestellscheine, Auftragsbestätigungen und Rechnungen.

Eine Schiedsvereinbarung kann auch geschlossen werden, nachdem der Streitfall entstanden ist, vorausgesetzt, dass alle Parteien einverstanden sind.

Sogar Streitfälle, für die bereits ein Gerichtsverfahren anhängig ist, sei es erstinstanzlich, in Berufung oder in Kassation, können der RAAD VOOR ARBITRAGE zwecks Beilegung vorgebracht werden, vorausgesetzt, dass alle in den Streitfall verwickelten Parteien einverstanden sind, dem Gericht oder dem Hof ein Gesuch zur Überweisung des Falles an die RAAD VOOR ARBITRAGE zu stellen, und vorausgesetzt, dass der RAAD VOOR ARBITRAGE das Urteil unterbreitet wird, das diese Überweisung gebietet.

Der Wortlaut dieser Schiedsvereinbarung wird in einer Schiedsklausel festgelegt, die in Verträgen, Bestellscheinen, Rechnungen, Bestellaufträgen, Auftragsbestätigungen und Inverzugsetzungen aufgenommen wird.

Die Schiedsklausel in Verträgen, Bestellscheinen und Bestellaufträgen ist ab dem Unterzeichnungsdatum des Käufers oder Vertragspartners verbindlich. Die Schiedsklausel in Rechnungen ist für den Vertragspartner-Händler verbindlich wenn er nicht rechtzeitig Einspruch gegen diese Rechnung erhoben hat, für den Vertragspartner-nicht-Händler wenn dieser die allgemeinen Bedingungen der Rechnungen ausdrücklich angenommen hat (der Beweis dieser Annahme ergibt sich aus der Unterzeichnung des Angebotes, das die Schiedsklausel enthält einerseits und die Unterzeichnung und das Einverständnis der Rechnung andererseits). In Auftragsbestätigungen ist die Schiedsklausel zusammen mit den anderen allgemeinen Bedingungen ab Lieferdatum verbindlich.

Wenn die allgemeinen Bedingungen eine längere Frist festlegen, so ist diese längere Frist anwendbar.

Der Wortlaut der Schiedsklausel besagt folgendes :

a. In den von den Parteien unterzeichneten Abkommen.

" Als gegenseitige Gewähr und Verpflichtung für eine schnelle Beilegung von Streitfällen durch Arbitrage, wird die RAAD VOOR ARBITRAGE mit der Ernennung von Schiedsrichtern beauftragt, die dafür zuständig sein werden, jeden sich aus dem heutigen Vertrag ergebenden Streitfall endgültig beizulegen, und dies gemäß ihrer Wirkungsordnung, die kostenlos erhältlich ist bei der RAAD VOOR ARBITRAGE V.Z.W., Leuvensesteenweg 613 in 1930 ZAVENTEM (Tel. 02/757.98.46 , Fax 02/757.98.48 Email info@raadvoorarbitrage.be). Diese Klausel ersetzt alle entgegenstehenden Zuständigkeitsklauseln. "

b. Wenn die allgemeinen Bedingungen mit der Schiedsklausel auf den Bestellscheinen, Lieferscheinen, Auftragsbestätigungen, als Auftragsbestätigung geltenden Bestellscheinen und Rechnungen, wie üblich auf der Rückseite vermerkt wurden, muss auf der Vorderseite mit diesem kurzen Vermerk darauf hingewiesen werden :

" Eine gegenseitige Gewähr und Verpflichtung für die schnelle Beilegung von Streitfällen durch Arbitrage gehört zu den auf der Rückseite vermerkten allgemeinen Bedingungen. "

Gemeinsam mit den anderen allgemeinen Bedingungen, die sich auf der Rückseite befinden, besagt der Wortlaut der Schiedsklausel folgendes :

" Als gegenseitige Gewähr und Verpflichtung für eine schnelle Beilegung von Streitfällen durch Arbitrage, wird die RAAD VOOR ARBITRAGE mit der Ernennung von Schiedsrichtern beauftragt, die dafür zuständig sein werden, jeden Streitfall endgültig beizulegen, und dies gemäß ihrer Wirkungsordnung, die kostenlos erhältlich ist bei der RAAD VOOR ARBITRAGE V.Z.W., Leuvensesteenweg 613 in 1930 ZAVENTEM (Tel. 02/757.98.46 , Fax 02/757.98.48 Email info@raadvoorarbitrage.be). Diese Klausel ersetzt alle entgegenstehenden Zuständigkeitsklauseln. "

c. Auf dem Lieferauftrag, um als Käufer eine Schiedsvereinbarung mit dem Verkäufer zu treffen.

Wenn die Kaufbedingungen mit der Schiedsklausel sich wie üblich auf der Rückseite befinden, so muss auf der Vorderseite der folgende kurze Vermerk angebracht werden :

" Eine gegenseitige Gewähr und Verpflichtung für die schnelle Beilegung von Streitfällen durch Arbitrage gehört zu den auf der Rückseite vermerkten Kaufbedingungen. "

Die Schiedsklausel ist dieselbe wie vorstehend in Punkt b. angegeben.

Varianten der Schiedsklausel verpflichten die RAAD VOOR ARBITRAGE dazu, ebenfalls ihre Wirkungsordnung anzuwenden, sofern die RAAD VOOR ARBITRAGE dieser Variante ihre Genehmigung erteilt hat.

Art. 5 DIE SCHIEDSRICHTER

a. Allgemeines Prinzip.

Die RAAD VOOR ARBITRAGE ernennt drei Schiedsrichter, wovon einer der Jurist-Vorsitzende ist, und die beiden anderen Schiedsrichter jeweils auf einem bestimmten Gebiet des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, intellektuellen oder Handelslebens fachkundig und erfahren sind.

Außergewöhnlich wird die RAAD VOOR ARBITRAGE nur einen Schiedsrichter ernennen, wenn aus dem Arbitragegesuch der klagende Partei sowie aus den ersten Beschlüssen der beklagten Partei klar und unumstritten hervorgeht, dass der Streitgegenstand keinen Anlass zur irgendeinen technischen Streitigkeit gibt. Bei vollständigem Stillschweigen der beklagten Partei wird angenommen, dass diese keine technische Streitigkeit äußert.

b. Ernennung - Einstellung.

Die RAAD VOOR ARBITRAGE ist eine Dritte, vorgesehen in den Artikeln 1682 GG und 1683 GG, und ihr Auftrag ist es, einen oder mehrere Schiedsrichter zu ernennen.

Nachdem die Schiedsrichter von den in den Streitfall verwickelten Parteien angenommen wurden, weil diese die Schiedsrichter nicht abgelehnt haben, und die Schiedsrichter ihrerseits ihre Ernennung durch die RAAD VOOR ARBITRAGE angenommen haben, sind sie eingestellt und können sie sich ihrer Aufgabe nicht mehr entziehen (Art. 1683-4 GG und Art. 1689 GG), es sei denn in Fällen höherer Gewalt gemäß Art. 1687-1 GG.

c. Ersatz.

Falls ein Schiedsrichter stirbt, rechtlich oder faktisch verhindert ist, seine Aufgabe wahrzunehmen, sich weigert den Auftrag anzunehmen oder ihn nicht ausführt, wird er entsprechend der für seine Einstellung anwendbaren Bestimmungen ersetzt (Art. 1687-1 GG), wobei auch hier die Wirkungsordnung der RAAD VOOR ARBITRAGE (Art. 5a) Anwendung findet.

d. Pflicht des Schiedsrichters, die Ernennung abzulehnen.

Ein Schiedsrichter muss seine Ernennung ablehnen, wenn er direkte oder indirekte geschäftliche oder freundschaftliche Beziehungen zu mindestens einer der Parteien hat oder hatte, einen Konflikt mit mindestens einer der Parteien hat oder hatte, direkt oder indirekt an der Beilegung des Streitfalles beteiligt ist oder Interessen dabei hat.

Dieser Schiedsrichter wird von der RAAD VOOR ARBITRAGE entsprechend der für seine Einstellung anwendbaren Bestimmungen von der RAAD VOOR ARBITRAGE ersetzt (Art. 1687-1 GG), wobei auch hier die Wirkungsordnung der RAAD VOOR ARBITRAGE (Art. 5a) Anwendung findet.

e. Ablehnung.

Schiedsrichter können aus denselben Gründen wie Richter abgelehnt werden (Art. 1690-1 GG). Alle in Artikel 5 c der vorliegenden Wirkungsordnung aufgeführten Gründe, die ein Schiedsrichter anführen muss, um einen Auftrag nicht anzunehmen, können ebenfalls von einer oder mehreren Parteien zur Ablehnung dieses Schiedsrichters vorgebracht werden, falls der Schiedsrichter, auf den eine dieser Situationen zutrifft, seinen Auftrag als Schiedsrichter doch angenommen hat.

Lehnt eine der im Schiedsverfahren verwickelten Parteien den Schiedsrichter ab, so muss sie diese Ablehnung innerhalb einer Frist von ZEHN Werktagen nach Erhalt der Bekanntmachung der RAAD VOOR ARBITRAGE, in der die betreffende Partei über die Identität des Schiedsrichters in Kenntnis gesetzt wurde, mitteilen.

Die Ablehnung muss per Einschreiben an die RAAD VOOR ARBITRAGE gesandt werden, und sie muss begründet werden. In Ausnahmefällen kann die Ablehnung auch im Laufe des Schiedsverfahrens erfolgen, vorausgesetzt, dass die ablehnende Partei den Beweis erbringt, von dem Ablehnungsgrund erst während des Verfahrens Kenntnis bekommen zu haben, und vorausgesetzt, dass diese Partei das Einschreiben mit der Ablehnung innerhalb einer Frist von ZEHN Tagen, nachdem sie von dieser Tatsache Kenntnis bekommen hat, bei der Post aufgibt.

Die RAAD VOOR ARBITRAGE informiert den abgelehnten Schiedsrichter über die Ablehnung im Auftrag der ablehnenden Partei. Der abgelehnte Schiedsrichter muss sich dann innerhalb von ZEHN Tagen zurückziehen (Art. 1691 1-2 GG). Er wird anschließend von der RAAD VOOR ARBITRAGE entsprechend der für seine Einstellung anwendbaren Bestimmungen, ersetzt (Art. 1687-1 GG), wobei auch hier die Wirkungsordnung der RAAD VOOR ARBITRAGE (Art. 5a) Anwendung findet.

Art. 6 ZUSAMMENGRUPPIERUNG VON STREITFÄLLEN

Falls Dokumente und Urkunden, die die Schiedsklausel der RAAD VOOR ARBITRAGE enthalten, zwischen denselben Parteien Anlass zu Streitfällen geben, die zusammenhängend oder unteilbar sind, so kann die RAAD VOOR ARBITRAGE deren Zusammengruppierung veranlassen.

Dieser Beschluss wird entweder auf Antrag der Schiedsrichter oder auf Antrag von mindestens einer der Betroffenen für jedes andere Mittel getroffen, oder aber von Amts wegen von der RAAD VOOR ARBITRAGE.

Die RAAD VOOR ARBITRAGE kann keine Zusammengruppierung für Streitigkeiten veranlassen, für die bereits ein Zwischenurteil gefällt wurde.

Art. 7 IN EINEN RECHTSSTREIT HINEINZIEHEN

Wenn ein Dritter zu dem Fall hinzugezogen werden muss, obwohl dieser Dritte mit den streitenden Parteien nicht durch eine Schiedsklausel gebunden ist, versucht die RAAD VOOR ARBITRAGE dennoch entweder auf Gesuch der Schiedsrichter, oder auf Gesuch von mindestens einer der streitführenden Parteien, diese dritte Partei über eine getrennte Schiedsvereinbarung zum Schiedsverfahren hinzuzuziehen.

Art. 8 ORT, SPRACHE, ANWENDBARES RECHT UND FORMERFORDERNISSE DES VERFAHRENS

a.Ort.

Die RAAD VOOR ARBITRAGE bestimmt den Ort der Arbitrage. Das ist der Ort, an dem der Briefwechsel ankommen muss und wo die Schiedsrichter sich treffen, sich beraten und entscheiden. Wenn nicht anders mitgeteilt, befindet sich dieser Ort an der Adresse des Hauptsitzes der RAAD VOOR ARBITRAGE.

b.Sprache.

1. Die Sprache des Verfahrens und die Rechtssprache ist Niederländisch oder Französisch. Wenn eine Partei Stücke in einer anderen Sprache als der Sprache des Verfahrens vorlegt, kann das Schiedsgericht der Partei, die diese Stücke vorlegt, beauftragen eine Übersetzung dieser Stücke innerhalb einer vom Schiedsgericht bestimmten Frist vorzulegen. Das Schiedsgericht wird im Endurteil über die Zuweisung der Übersetzungskosten entscheiden.
2. Wenn mindestens eine der Parteien darum bittet, das Verfahren in der Sprache zu führen, in der die Handelsbeziehungen zwischen den Parteien stattgefunden haben, so werden die Kosten der Übersetzung zu gleichen Teilen unter den Parteien verteilt.
3. Wenn eine Partei darum bittet, das Verfahren in einer anderen Sprache als dem Niederländischen/Französischen oder der Sprache, in der die Handelsbeziehungen zwischen den Parteien stattgefunden haben, zu führen, so entscheiden die Schiedsrichter souverän, wer die Kosten der Übersetzung trägt, und in welchem Verhältnis.

c.Anwendbares Recht.

Bei der Behandlung und Beilegung des Streitfalles wenden die Schiedsrichter ausschließlich die belgischen Gesetze an. Wenn aus den vorhergehenden Handlungen und Unterlagen der Parteien hervorgeht, dass eine ausländische Gesetzgebung oder eine ausländische Gesetzesbestimmung von den Parteien ganz oder teilweise angenommen oder angewandt wurde, so tragen die Schiedsrichter dem Rechnung. Dasselbe gilt für einen Gebrauch oder eine Gewohnheit zwischen den Parteien. Sind die streitführenden Parteien einem selben nationalen Rechtssystem, das nicht das belgische ist, unterworfen, so können diese Parteien gemeinsam die Anwendung ihres nationalen Rechts wählen.

d.Formerfordernisse des Verfahrens.

Das Verfahren vor der RAAD VOOR ARBITRAGE wird völlig schriftlich (Art. 1694-3 GG) geführt. Wenn mindestens eine der Parteien in einem begründeten Einschreiben eine teilweise mündliche Bearbeitung beantragt, entscheidet der Vorsitz-Schiedsrichter souverän in einem Zwischenurteil über dieses Gesuch. Die Schiedsrichter können jedoch von Amts wegen bei jedem Stand des Streitfalles eine teilweise mündliche Bearbeitung anordnen. Alle Zeugenaussagen sind schriftlich, es sei denn, dass die Schiedsrichter eine mündliche Bearbeitung anordnen. Alle Zeugenaussagen müssen eigenhändig geschrieben, datiert und unterschrieben sein und der Name und Vorname, die Adresse und gegebenenfalls die Telefonnummer des Zeugen müssen vermerkt sein. Die Unterschrift des Zeugen, die auf der letzten Seite angebracht ist, muss von der Gemeindeverwaltung beglaubigt sein. Alle Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Verfahren erfolgt hingegen per Telefax, Email oder Einschreiben, maschinengeschrieben auf weißem Standard-A4-Format-Papier. Jede Seite der Verfahrenskorrespondenz, sowohl der Beschlüsse als auch der Abschriften von Unterlagen, muss mit der Unterschrift der Partei versehen sein, die sie vorbringt. Das einfache Anbringen ihrer Unterschrift auf Abschriften von Unterlagen hat zur Folge, dass diese Partei erklärt, dass es sich um gleichlautende Abschriften des Originals handelt.

Anwendung des Telefax oder Email :

Wenn eine Partei wählt, ihre Unterlagen und/oder Beschlüsse per Telefax anstatt per Einschreiben zu übermitteln, so ist sie damit einverstanden, dass die RAAD VOOR ARBITRAGE die gefaxten oder gemailten Dokumente als gleichlautende Abschriften des Originals betrachtet. Diese Partei verzichtet auf jeglichen diesbezüglichen Regreß. Die Schiedsrichter können jederzeit, sei es von Amts wegen oder auf Gesuch von mindestens einer der betroffenen Parteien die Vorlegung eines Originals anordnen.

Art. 9 SCHIEDSVERFAHREN

a. Inverzugsetzung.

Bevor das vorgesehene Arbitrageverfahren anzufangen und bevor ein einstweilige Verfahren vor einem Schiedsrichter zum Erhalten von Sicherungsmaßnahmen einzustellen, muß die klagende Partei eine Inverzugsetzung, in der auf die Schiedsklausel hingewiesen wird, per Einschreiben an die Gegenpartei richten. Ein Erinnerungsschreiben oder eine Mahnung können der Inverzugsetzung gegebenenfalls vorausgehen. Einer Inverzugsetzung wird immer eine Wirkungsordnung der RAAD VOOR ARBITRAGE hinzugefügt.

Der Hinweis, der ein Teil der Inverzugsetzung ist, lautet wie folgt :

" Hiermit weisen wir ausdrücklich auf unsere allgemeinen Bedingungen (und/oder auf die unterschriebene Vereinbarung d.d. .../.../..., und/oder auf den unterschriebenen Bestellschein d.d. .../.../...) und insbesondere auf die Schiedsverpflichtung hin. Falls Sie der heutigen Inverzugsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist Folge leisten, werden wir die obengenannte Forderung unverzüglich der Gerichtsbarkeit der von der RAAD VOOR ARBITRAGE V.Z.W., Leuvensesteenweg 613 in 1930 ZAVENTEM, ernannten Schiedsrichter unterbreiten. Hiermit erhalten Sie die Wirkungsordnung dieses Schiedsinstituts. "

Falls Inverzugsetzung wird eine Wirkungsordnung des RAAD VOOR ARBITRAGE V.Z.W. hinzugefügt.

b. Verfahrensphasen.

In jeder Phase des Verfahrens müssen alle von der Gerichtsinstanz getroffenen Maßnahmen unverzüglich der RAAD VOOR ARBITRAGE mitgeteilt werden.

Festlegung der Fristen.

1. Bei nationalen Streitfällen verfügen die Parteien über ZEHN Werktagen, um ein Rechtsgeschäft vorzunehmen.

Für internationale Streitfälle werden alle Fristen, auch die nachstehend angegebenen, verdoppelt.

2. Die Fristen werden immer in Werktagen ausgedrückt, so dass alle Parteien über genau dieselbe Anzahl Tage verfügen.

3. Die Laufzeit der Fristen beginnt jedesmal am ZWEITEN WERKTAG nach dem Datum des Poststempels auf dem Umschlag der RAAD VOOR ARBITRAGE, der die Stücke oder den Briefwechsel in Bezug auf das Verfahren enthält.

4. Die klagende(n) und beklagte(n) Partei(en) müssen die von der RAAD VOOR ARBITRAGE gesetzten Fristen zum Einreichen ihrer Dokumente, Beschlüsse und Endbeschlüsse streng beachten. Beschlüsse, die der RAAD VOOR ARBITRAGE nach der gesetzten Frist eingereicht werden, brauchen die Schiedsrichter nicht zu berücksichtigen.

5. Die Parteien können aus ernsthaften, fundierten Gründen oder wegen höherer Gewalt eine Verlängerung dieser Frist beantragen. Dieses Gesuch ist an die Anschrift der RAAD VOOR ARBITRAGE zu richten, an den Vorsitzenden-Schiedsrichter des Schiedsgerichts, der den Streitfall bearbeitet. Der Vorsitzende-Schiedsrichter urteilt innerhalb einer Frist von FÜNF Tagen nach Erhalt des Gesuchs per Zwischenurteil. Sein Beschluss ist unwiderruflich und unanfechtbar. Er wird allen Parteien per einfachen Brief mitgeteilt. Die Kosten, die von einer Partei verursacht werden, werden im Endurteil dennoch dieser Partei angelastet.

Eine Verlängerung einer Frist kann immer bewilligt werden, wenn die Partei, die sie beantragt, ihrem Gesuch den Vergleich aller Beteiligten hinzufügt. In diesem Fall wird das Verfahren um eine gleiche Frist aufgeschoben.

6. Wenn eine der betroffenen Parteien sich weigert, sich an dem aufgenommenen Schiedsverfahren zu beteiligen oder sich dessen Teilnahme entzieht, so findet das

Schiedsverfahren dennoch statt (Art. 1695 GG).

Auch bei vollständigem Stillschweigen von einer der Parteien, urteilen die Schiedsrichter auf Ehre und Gewissen, sich auf die Elemente beziehend, die aus den von den anderen Parteien vorgebrachten Dokumenten hervorgehen, oder aus anderen den Schiedsrichtern bekannten oder im Laufe der Untersuchung bekannt gewordenen Tatsachen. Dieses Urteil wird als ein nach Anhörung der Parteien erlassenes Urteil erachtet.

Phase 1

Die Partei, die sich über die RAAD VOOR ARBITRAGE an ein Schiedsgericht wenden möchte, muss dem Sekretariat der RAAD VOOR ARBITRAGE per Einschreiben, Email oder per Telefax ein "Arbitragegesuch" in dreifacher Ausfertigung zukommen lassen. Für dieses Arbitragegesuch wird das betreffende Formular der RAAD VOOR ARBITRAGE benutzt.

Dieses Gesuch enthält die folgenden Auskünfte :

- 1)Firmenname oder Name, Eigenschaft oder Tätigkeit des Unterzeichneten, sowie die vollständigen Personalien und die Anschrift von sowohl der klagenden als auch der beklagten Partei, Email, Telefonnummer, Fax-, MwSt.-Nummer, Handelsregisternummer.
- 2)Alle Auskünfte im Zusammenhang mit den Umständen des Falles.
- 3)Die Darlegung der Forderung der klagenden Partei mit einer genauen Angabe der verschiedenen Bestandteile der Forderung (Hauptanspruch, Zinsen, Schadenersatz, Schadensklause) und ihre Wertfestsetzung oder -abschätzung.

Diesem Arbitragegesuch ist eine Akte in dreifacher Ausfertigung beizufügen, sowie die von der klagenden Partei unterzeichneten und demnach mit den Originalen des Briefwechsels, der Mahnungen, der Inverzugsetzungen, der eventuellen Zeugenaussagen und aller übrigen zur Unterstützung des Standpunktes dieser Partei nützlichen Dokumente gleichlautend erklärten Kopien.

Phase 2

Vorausgesetzt, dass die Gesuchsakte vollständig ist und der vorliegenden Wirkungsordnung entspricht, ernennt die RAAD VOOR ARBITRAGE den Vorsitzenden-Schiedsrichter und sendet eine Bekanntmachung mit den folgenden Angaben :

An die klagende(n) Partei(en) :

1. Name und Anschrift der Parteien.
2. Ort und Sprache der Arbitrage.
3. Gegenstand des Streitfalles.
4. Der Auftrag, der dem Vorsitzenden-Schiedsrichter erteilt wurde.
5. Name, Vorname, Eigenschaft und Wohnort des Vorsitzenden-Schiedsrichter.
6. Alle übrigen Auskünfte, die der Vorsitzende-Schiedsrichter als nützlich erachtet.
7. Mitteilung der Verfahrenskosten, ungeachtet eventueller außergewöhnlicher Entschädigungen, und des Verhältnisses, nach dem das Schiedsgericht diese Verfahrenskosten den Parteien zur Last legt.

An die beklagte(n) Partei(en) :

1. Name und Anschrift der Parteien.
2. Ort und Sprache der Arbitrage.
3. Die Forderung der klagenden Partei mit dem Gegenstand der Arbitrage, der Umschreibung des Streitfalles und der Kopie der Gesuchakte der klagenden Partei.
4. Der Auftrag, der dem Vorsitzenden-Schiedsrichter erteilt wurde.
5. Name, Vorname, Eigenschaft und Wohnort des Vorsitzenden-Schiedsrichter.
6. Alle übrigen Auskünfte, die der Vorsitzende-Schiedsrichter als nützlich erachtet.
7. Mitteilung der Verfahrenskosten, ungeachtet eventueller außergewöhnlicher Entschädigungen, und des Verhältnisses, nach dem der Vorsitzende-Schiedsrichter diese Verfahrenskosten den Parteien zur Last legt.

Phase 3

Innerhalb einer Frist von ZEHN Werktagen nach dem Empfang der Bekanntmachung sendet die beklagte Partei ihren Standpunkt und die Begründung gemeinsam mit den erforderlichen Beweisstücken alles in dreifacher Ausfertigung an die RAAD VOOR ARBITRAGE.

Die eventuelle Ablehnung eines Vorsitzenden-Schiedsrichter muss in dieser Phase geschehen. (cf. Art. 5,d)

Die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts muss ebenfalls in dieser Phase, in limine litis und vor jeder anderen Verteidigung beantragt werden.

Phase 4

Wenn aus dem Arbitragegesuch der klagenden Partei oder aus den ersten Beschlüssen der beklagten Partei hervorgeht, dass der Streitgegenstand Anlass zu einer technischen Streitigkeit gibt, ernennt der Vorsitzende-Schiedsrichter zusammen mit der RAAD VOOR ARBITRAGE, die zwei anderen Schiedsrichter unter Berücksichtigung der Art des Streites, wie aus den Stücken der streitenden Parteien hervorgeht.

Zur Ergänzung der schon zugesendeten Bekanntmachung, übermittelt die RAAD VOOR ARBITRAGE den streitenden Parteien den Namen, Vornamen, die Eigenschaft und den Wohnort der anderen zwei Schiedsrichter.

Die RAAD VOOR ARBITRAGE übermittelt der klagenden Partei ebenfalls eine Abschrift der Akte der beklagten Partei.

Phase 5

Innerhalb einer Frist von ZEHN Werktagen, nachdem die RAAD VOOR ARBITRAGE der klagenden Partei die Akte der beklagten Partei übermittelt hat, sendet erstere ihre Endbeschlüsse, eventuell belegt mit verschiedenen Beweisstücken, alles in dreifacher Ausfertigung an die RAAD VOOR ARBITRAGE.

Die eventuelle Ablehnung der in Phase 4 ernennten Schiedsrichter soll in dieser Phase geschehen.

Phase 6

Innerhalb einer Frist von FÜNF Werktagen, übermittelt die RAAD VOOR ARBITRAGE der beklagten Partei eine Kopie der Akte der Endbeschlußnahme der klagenden Partei.

Phase 7

Innerhalb einer Frist von ZEHN Werktagen nach Empfang der Endbeschlüsse der klagenden Partei sendet die beklagte Partei ihrerseits ihre Endbeschlüsse in dreifacher Ausfertigung an die RAAD VOOR ARBITRAGE.

WICHTIG : Nach Phase 7 hatten beide Parteien die Gelegenheit zweimal zu entscheiden, wobei die letzte Begründung der beklagten Partei von der klagenden Partei nicht mehr beantwortet werden muss, es sei denn, die Endbeschlüsse der beklagten Partei enthalten derart neue und grundlegende Elemente, dass die Schiedsrichter die klagende Partei bitten, diese doch noch zu beantworten.

Die Schiedsrichter können eine oder mehrere Parteien bitten, "zusätzliche Beschlüsse" über einen neuen oder den Schiedsrichtern undeutlichen Standpunkt zu erarbeiten. Die Schiedsrichter entscheiden souverän über die Notwendigkeit dieser "zusätzlichen Beschlüsse".

Phase 8

Nach Erhalt der Endbeschlüsse der betroffenen Parteien oder der eventuellen zusätzlichen Beschlüsse oder nach Ablauf der vorgesehenen Fristen zum Einreichen der Beschlüsse, nehmen die Schiedsrichter mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln die Untersuchung auf.

Wenn der Streit ausnahmsweise von einem Vorsitzenden-Schiedsrichter allein gefällt wird, kann dieser aber in jeder Phase des Verfahrens seine Kammer erweitern, wenn neue Daten im Laufe des Verfahrens dazu Anlass geben.

Sie können unter anderem mündliche Zeugenaussagen anordnen, Auskünfte einziehen, einen oder mehrere Sachverständige einstellen, eine Ortsbesichtigung anordnen oder das persönliche Erscheinen der Parteien vor Gericht fordern.

Sie können jemandem einen Entscheidungseid abnehmen und den Parteien einen Ergänzungseid auferlegen (Art. 1696-1 GG).

Sie können ebenfalls unter den in Artikel 877 des Gerichtlichen Gesetzbuches gestellten Bedingungen die Vorlage der von einer Partei in Gewahrsam gehaltenen Urkunden anordnen.

Wenn die Schiedsrichter Sonderausgaben machen müssen oder Untersuchungen anstellen sollen, werden diese von der zuerst handelnden Partei im voraus bezahlt werden müssen.

Phase 9

-Entscheidung im Zusammenhang mit provisorischen Maßnahmen.

Bei jedem Stand des Streitfalles können die Parteien unbeschadet der Anwendung von Artikel 1679-2 GG den Vorsitzenden-Schiedsrichter, sobald er eingestellt ist, bitten, vorläufige oder provisorische Maßnahmen zu treffen, die Sicherheitsleistung und die Zuerkennung einer

Provision einbegriffen.

-Endentscheidung.

Im Prinzip entscheiden die Schiedsrichter begründet und schriftlich innerhalb von spätestens dreißig Werktagen nach Empfang der Endbeschlüsse der betroffenen Parteien oder der ergänzenden Beschlüsse, oder aber nach Ablauf der dafür gesetzten Fristen.

-Verschiebung der Fristen.

Der Vorsitzende-Schiedsrichter kann entscheiden, die Frist, in der das Urteil gefällt werden muss, aufgrund allgemein annehmbarer Fälle höherer Gewalt zu verlängern. So gelten als solche die nicht limitativ aufgezählten folgenden Fälle : Naturkatastrophen, Krankheit, bewaffnete Konflikte, Streik oder Aufruhr, usw. Die Frist kann auch mangels notwendiger Elemente, denen das Urteil zugrunde liegen muss, verlängert werden, namentlich aber nicht limitativ aufgezählt : das Fehlen von Informationen oder Dokumenten, die von Drittpersonen beigebracht werden müssen, sei es von der Behörde, von Rechts- oder Privatpersonen, das Fehlen einer Zeugenerklärung, weil die betreffende Person abwesend oder nicht erreichbar ist, ein fehlendes, noch nicht fertiggestelltes oder unvollständiges Sachverständigen-gutachten, eine Intervention des Gerichts die erforderlich ist, oder von einem der streitenden Parteien oder einem Beteiligten zur Intervention des Gerichts aufgefordert wird, usw.

Alle Fristen werden von dieser Entscheidung verschoben, bis die zusätzliche Information ermittelt worden ist.

Die Parteien werden von dieser(n) eventuellen Verlängerung(en) unterrichtet.

Falls Übersetzungen, sich ab Phase 3 als notwendig ergeben, wird das Verfahren während der Periode, die für die Übersetzungsarbeit erfordert wird, von Amts wegen verschoben sein.

Die späteste Frist für das Urteil wird auf sechs Monaten ab dem Datum der endgültigen Einstellung der Schiedsrichter festgelegt, es sei denn, alle betroffenen Parteien sind angesichts der Umstände und des Schwierigkeitsgrades des Streitfalles damit einverstanden, diese Frist zu verlängern unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Art. 9 b1 der vorliegenden Wirkungsordnung und unter Berücksichtigung der Verschiebungsperioden.

Die begründete Entscheidung der Schiedsrichter wird nach einer Beratung, an der sich alle Schiedsrichter beteiligt haben, schriftlich festgelegt. Die Entscheidung wird bei vollständiger Stimmenmehrheit getroffen, das heißt mindestens zwei der drei Schiedsrichter. Im Prinzip muss diese Entscheidung von den drei Schiedsrichtern unterzeichnet werden. Eine Entscheidung wird aber gleichfalls als gültig angenommen, wenn sie von zwei Schiedsrichtern unterzeichnet wurde.

Dabei ist anzugeben, warum der dritte Schiedsrichter nicht mitunterschieden hat, zum Beispiel wegen höherer Gewalt, Krankheit, oder sogar, weil er sich ausdrücklich von der Entscheidung distanzieren möchte (Art. 1701-4 GG).

Die Stimme des Vorsitzenden-Schiedsrichter hat nie Entscheidungskraft.

Das Schiedsurteil wird am Ort der Arbitrage gefällt und an dem Tag, an dem die Schiedsrichter es unterschrieben haben.

Wenn die Parteien im Laufe des Schiedsverfahrens eine Einigung erzielen, die ihrem Streitfall ein Ende setzt, so kann diese Einigung im Urteil aufgenommen werden. Wenn das Urteil gefällt ist, unterrichtet die RAAD VOOR ARBITRAGE die Parteien per Einschreiben über das von den Schiedsrichtern unterzeichnete Urteil.

Die Schiedsentscheidung ist endgültig und wird letztinstanzlich gefällt. Weder Einspruch, noch Berufung oder Kassation sind möglich.

Auf die Bitte von mindestens einer der Parteien hin wird das Urteil zur gerichtlichen Bestätigung der Kanzlei des Gerichts Erster Instanz in Brüssel hinterlegt.

Im Endurteil entscheiden die Schiedsrichter, welcher Partei die Verfahrenskosten zur Last gelegt werden, oder in welchem Verhältnis sie unter den Parteien aufgeteilt werden.

Wenn die Partei, die Recht bekommen hat, für das Ausfertigen der Beschlüsse einen Rechtsanwalt eingestellt hat, oder den Beweis erbringt, für das Aufstellen dieser Beschlüsse, einen Rechtsanwalt zu Rate gezogen zu haben, dann verurteilen die Richter ebenfalls die verlierende Partei von Amts wegen, in die Prozeßkosten der gewinnenden Partei einzutreten.

Der Beitrag in den Prozeßkosten beläuft sich auf :

für einen Streitwert von	0,01 €	bis einschließlich 1.250,00 €	200,00 €
für einen Streitwert von	1.250,01 €	bis einschließlich 2.500,00 €	285,00 €
für einen Streitwert von	2.500,01 €	bis einschließlich 5.000,00 €	445,00 €
für einen Streitwert von mehr als	5.000,00 €		565,00 €

Ein zusätzlicher Beitrag in den Prozeßkosten von € 80,00 ist vorgesehen, wenn im Falle eines persönlichen Erscheinens, einer Vernehmung der Parteien, einer Zeugenvernehmung, einer Eidesleistung, einer Ortsbesichtigung und einer Einstellung von Sachverständigen, ein Rechtsanwalt zusammen mit oder anstatt der Recht bekommenden Partei anwesend war.

Diese festen Beiträge in den Prozeßkosten werden jedes Jahr am 1. Januar an die Evolution der Indexziffer von den Kleinhandelspreisen angepasst. Die Prozeßkosten aufgenommen in diese Wirkungsordnung sind basiert auf dem Indexziffer vom Dezember 2015.

Art. 10 VERFAHRENSKOSTEN

Falls Ernennung eines Schiedsrichters

a. Arbitrageentschädigung.

Die Arbitrageentschädigung, einschließlich der Honorare der Schiedsrichter, wird, ungeachtet der Anzahl der streitenden Parteien, entsprechend den nachstehend wiedergegebenen Tranchen in Prozenten der von der klagenden Partei erhobenen Hauptforderung festgesetzt. Wenn eine Gegenforderung, Gegenklage oder zusätzliche Forderung anhängig gemacht wird, wird die RAAD VOOR ARBITRAGE eine zusätzliche Arbitrageentschädigung laut denselben nachstehenden Tranchen und auf dem Wert der erhobenen Forderungen anrechnen. Die Arbitrageentschädigung wird im Verfahren der verlierende Partei zur Last gelegt.

18 %	auf die Tranche von	0,01 € bis einschließlich	12.500,00 €
16 %	auf die Tranche von	12.500,01 € bis einschließlich	25.000,00 €
6 %	auf die Tranche von	25.000,01 € bis einschließlich	125.000,00 €
3 %	auf die Tranche von	125.000,01 € bis einschließlich	250.000,00 €
2 %	auf die Tranche von	250.000,01 € bis einschließlich	500.000,00 €
1 %	auf die Tranche von	500.000,01 € bis einschließlich	1.250.000,00 €
0,5 %	auf die Tranche über	1.250.000,00 €	

Falls Ernennung von drei Schiedsrichtern

28 %	auf die Tranche von	0,01 € bis einschließlich	12.500,00 €
25 %	auf die Tranche von	12.500,01 € bis einschließlich	25.000,00 €
10 %	auf die Tranche von	25.000,01 € bis einschließlich	125.000,00 €
5 %	auf die Tranche von	125.000,01 € bis einschließlich	250.000,00 €
3 %	auf die Tranche von	250.000,01 € bis einschließlich	500.000,00 €
2 %	auf die Tranche von	500.000,01 € bis einschließlich	1.250.000,00 €
1 %	auf die Tranche über	1.250.000,00 €	

Wenn das Arbitragegesuch es nicht zulässt, um die Verfahrenskosten aufgrund der obenerwähnten Tranchen zu berechnen, wird eine provisorische Arbitrageentschädigung in Höhe von € 750,00 vom RAAD VOOR ARBITRAGE V.Z.W. bestimmt und wird diese nach Ablauf des Verfahrens mittels der effektiv festgestellten Forderung gemäß den dazu bestimmten Tarifen aufs neu berechnet.

b. Verwaltungskosten.

Die Verwaltungskosten in Totalität betragen ungeachtet der Anzahl der streitenden Parteien pauschal € 1.200,00 (aufgrund der Indexziffer vom Dezember 2015). Dieser Betrag wird jährlich an der Indexziffer der Kleinhandelspreise angepasst.

Bemerkungen :

-Im Endurteil entscheiden die Schiedsrichter welcher Partei die Verfahrenskosten zur Last gelegt werden oder in welchem Verhältnis sie unter den Parteien aufgeteilt werden. Unter Verfahrenskosten wird verstanden die Arbitrageentschädigung und die Verwaltungskosten.

-Diese Verfahrenskosten umfassen also neben den Honoraren der Schiedsrichter auch alle Verwaltungskosten, ausgenommen der Kosten, die die betroffene(n) Partei(en) unnötig verursacht hat (haben). In diesem Fall werden die zusätzlichen Kosten der (den) Partei(en) angerechnet, die sie verursacht hat (haben).

-Keine der beiden Parteien muss Provisionen im Bezug auf die Arbitragekosten und die Verwaltungskosten bezahlen.
Die Verfahrenskosten werden also erst nach der Urteilsfällung in Rechnung gestellt.

Wenn die Verfahrenskosten im Urteil aber in einem bestimmten Verhältnis unter den beiden streitenden Parteien aufgeteilt wurden, werden beide Parteien selbstverständlich in einem gleichen Verhältnis fakturiert.

-Im Gegensatz zu einem Urteil des Gerichts brauchen keine Eintragungsgebühren auf die im Urteil zuerkannten Beträge entrichtet zu werden.

c. Außergewöhnliche Entschädigungen.

-Expertisen der gegebenenfalls eingestellten Sachverständigen.

-Übersetzungen (Art. 8b der vorliegenden Wirkungsordnung).

-Reisekosten der Schiedsrichter (€ 0,45 pro km, Basisindex vom Dezember 2015) und Tagegelder der Schiedsrichter bei Vergleichen und/oder Feststellungen vor Ort, nach Verhältnis von € 80,00 / Stunde (Basisindex Dezember 2015). Studien- und Untersuchungskosten laut Beweisurkunden.

- Reisekosten und Leistungen an Zeugen, die für ein mündliches Zeugenverhör vorgeladen wurden.

Diese außergewöhnlichen Kosten fallen nicht unter die Arbitrageentschädigung. Sie werden im Schiedsurteil festgelegt und einer oder mehreren Parteien in dem Verhältnis, das die Schiedsrichter bestimmen, in Rechnung gestellt.

-Wenn es nach der Voruntersuchung des Arbitragegesuches und der hinzugefügten Stücke für die RAAD VOOR ARBITRAGE unumstößlich feststeht, dass der Streitfall, für den die Arbitrage beantragt wird, nicht der Arbitrage unterworfen werden kann, werden die streitenden Parteien davon benachrichtigt und werden keine Verfahrenskosten in Rechnung gestellt.

d. Gerichtliche Bestätigung.

Das ist die Vollstreckbarerklärung des Schiedsurteils. Sie wird erst erforderlich, wenn die verlierende Partei diesem Urteil nicht nachkommt und ein Gerichtsvollzieher zur zwingenden Vollstreckung beauftragt werden muss. Die Bestätigungs- und Vollstreckungskosten sind zu Lasten der Partei, gegen die sie sich richtet.

e. Herabsetzung der Arbitrageentschädigung.

1. Weder eine Arbitrageentschädigung noch Verwaltungskosten sind zu entrichten, wenn die klagende Partei des Schiedsverfahren nach dem Arbitragegesuch und vor der Bekanntmachung wegen nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs der beklagten Partei oder aufgrund der Zahlung des Schuldners einstellt.

2. Wenn der Konkurs oder die Zahlungsunfähigkeit der beklagten Partei nach der Bekanntmachung nachgewiesen wird, werden an die klagende Partei Verfahrenskosten fällig in Höhe von der Hälfte der provisorisch angesetzten Verfahrenskosten, mit einem Minimum von € 250,00, erhöht um die möglicherweise schon getätigten Kosten, die unter Art. 10, c (außergewöhnliche Entschädigungen) fallen.

3. Wenn die RAAD VOOR ARBITRAGE nach der Bekanntmachung informiert worden ist, dass die beklagte Partei innerhalb von zehn Arbeitstagen (nach Datum des Poststempels) zu einer Teilzahlung der Forderung oder zu einer Teillieferung der beantragten Leistungen übergegangen ist, wird die Arbitrageentschädigung bezüglich des Wertes der Teilzahlung oder Teillieferung auf die Hälfte reduziert und wird diese zusammen mit den Verfahrenskosten bezüglich des Restwertes der verlierenden Partei zur Last gelegt werden.

Unter den gleichen Bedingungen wird bei vollständiger Zahlung oder Ausführung der beantragten Leistungen die vollständige Arbitrageentschädigung auf die Hälfte reduziert und der Partei, die das Verfahren einstellt, in Rechnung gestellt, es sei denn, dass diese das Verfahren fortsetzt, um diese Kosten der Gegenpartei zur Last legen zu lassen.

4. Wenn zwischen den streitenden Parteien ein Abkommen oder ein Vergleich zustande kommt, bevor die Schiedsrichter ihre Tätigkeiten aufgenommen haben, werden sowohl die Arbitrageentschädigung als auch die Verwaltungskosten auf die Hälfte reduziert und den

Parteien auf die im Abkommen oder im Vergleich vorgesehene Weise zur Last gelegt. Die streitenden Parteien können dann ebenfalls bitten, um das Abkommen oder den Vergleich ohne jegliche Stellungnahme der Schiedsrichter in die Schiedsentscheidung zu übernehmen.

5. Wenn die beklagte Partei aber in *limine litis* (= zu Beginn des Verfahrens) die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts beantragt und die Schiedsrichter sich nach einer Untersuchung in einem Zwischenurteil tatsächlich für unzuständig erklären, werden die Schiedsrichter die Kosten im Verfahren bestimmen und diese der klagenden Partei zur Last legen.

f. Provisie

1. Nach dem Arbitragegesuch und vordem die Bekanntmachung den beiden Parteien zugeschickt wird, muss die klagende Partei eine Provision auf eine dazu bestimmte Rubrikrechnung einzahlen.

Falls nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit der beklagten Partei wird diese Provision sich auf die Hälfte der vorläufig angesetzten Verfahrenskosten mit einem Minimumwert von € 250,00 belaufen.

Wenn der RAAD VOOR ARBITRAGE V.Z.W. feststellen kann, dass die Zahlungsunfähigkeit der beklagten Partei zweifelhaft ist, wird die Provision sich auf 100 % belaufen.

2. Wenn von der beklagten Partei eine Gegenforderung erhoben wird, wird diese (Kläger auf Gegenforderung) dafür ebenfalls gemäß obengenanntem Punkt 1, eine Provision bezahlen.

3. Für internationale Streitfälle beläuft die Provision sich auf die vollständigen, provisorisch angesetzten Verfahrenskosten.

4. Das Arbitrageverfahren wird ausgesetzt solange die diesbezügliche Partei die Provision nicht bezahlt hat. Falls dies nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach schriftlicher Ermahnung geschehen ist, wird angenommen, dass die diesbezügliche Partei auf ihre Forderung verzichtet.

5. Die Schiedsrichter entscheiden über die Auflage der Parteien hinsichtlich der Verfahrenskosten. Gemäß der Schiedsentscheidung wird die von der klagenden Partei (Kläger oder Kläger auf Gegenforderung) eingezahlte Provision verrechnet werden :

- Wenn die diesbezügliche Partei (Kläger oder Kläger auf Gegenforderung) vollständig oder zum Teil zur Zahlung der Verfahrenskosten verurteilt wird, wird die von dieser Partei eingezahlte Provision einbehalten.

- Wenn die Partei, die eine Provision eingezahlt hat, recht bekommt, und also nicht zur Zahlung der Verfahrenskosten verurteilt wird, wird das Schiedsgericht die verlierende Partei dazu verurteilen, die provisorischen Verfahrenskosten unmittelbar und direkt an die recht kommende Partei zurückzuzahlen.

Die RAAD VOOR ARBITRAGE wird als freiwilliger Intervenient in diesem Fall die eingezahlten Provisionen beim definitiven Fakturieren der Verfahrenskosten verrechnen.

- Die verlierende Partei wird dazu verurteilt, den Saldo der Verfahrenskosten an den freiwilligen Intervenienten (RAAD VOOR ARBITRAGE) zu zahlen.

6. Die RAAD VOOR ARBITRAGE V.Z.W. ist nicht verpflichtet, die Kosten, die nicht von der Provision gedeckt sind, zu entschädigen. Der Betrag der eingezahlten Provision wird keinen Zinsen bringen.

7. Falls das Schiedsgericht laut Art. 5.2 während des Verfahrens auf Ersuchen von den Parteien von einem Schiedsrichter auf drei Schiedsrichtern vergrößert wird, wird die Arbitrageentschädigung laut Art. 10 a.2 aufs neu berechnet.

Die diesbezügliche Provision wird ebenfalls laut Art. 10.f aufs neu berechnet und von der zuerst handelnden Partei völlig eingezahlt vordem das Verfahren weitersetzt wird.

Wenn die hinzukommende Provision nicht völlig eingezahlt wird, wird das Verfahren auf unbestimmte Zeit ausgesetzt.

Die Partei, die die Provisionskosten nicht völlig einzahlt, wird für alle daraus erwachsenden Schaden haften.

Art. 11 AUSSERSCHIEDSRICHTERLICHE AUFGABEN

Die Parteien können über dem RAAD VOOR ARBITRAGE V.Z.W. einen Schiedsrichter in Anspruch nehmen, um ihn mit einer Aufgabe, die nicht zur spezifischen schiedsrichterlichen Tätigkeit gehört, zu beauftragen. Zum Beispiel die Vermittlung zwischen den Parteien, um zu einem Abkommen oder einem Vergleich zu kommen und die Auslegung von vertraglichen Verpflichtungen. Die zu provisionieren Entschädigung wird aufgrund der spezifischen Frage im Voraus bestimmt und muss

auf erster Bitte des RAAD VOOR ARBITRAGE V.Z.W. von den Parteien eingezahlt werden.
Falls Vermittlung werden die obenerwähnten Prozentsätze um 2/3 mit einem Minimum von € 250,00 verringert.

Art. 12 REFERES VERFAHREN VOR DEM SCHIEDSRICHTER ZUM ERHALTEN VON SICHERUNGSMASSNAHMEN.

Auf Grund von Hochdringlichkeit und im Hinblick auf das Erhalten von dringlichen, vorsorglichen Maßnahmen und/oder Sicherungsmaßnahmen, kann ein referes Verfahren eingeleitet werden sowohl beim Anfang des Verfahrens (zusammen mit dem üblichen Gesuch zur Arbitrage) wie auch im Laufe des Verfahrens. Dieses Gesuch muss immer begründet sein.

Nachdem die Gegenpartei die Bekanntmachung der RAAD VOOR ARBITRAGE empfangen hat, verfügt sie über 48 Stunden, um das Gesuch auf Sicherungsmaßnahmen per Einschreiben, Email oder Telefax begründet zu bestreiten.

Diese Frist beginnt am ersten Werktag nach dem Datum des Poststempels, abweichend von Art. 9 b3 der Wirkungsordnung.

Innerhalb von 24 Stunden wird diese Antwort der klagenden Partei übermittelt. Sie kann mitteilen, dass sie nicht antworten möchte; worauf der Vorsitzende-Schiedsrichter seine Entscheidung innerhalb von 48 Stunden gibt. Sie kann auch auf die Verteidigung der Gegenpartei antworten. Dennoch hat die Gegenpartei das Recht auf eine Gegenreaktion. Für jede Antwort oder Verteidigung sind 48 Stunden vorgesehen.

Aber : im Refere Verfahren zum Erhalten von Sicherungsmaßnahmen :

a) ist die Arbitrageentschädigung ein FESTER BETRAG von € 375,00

b) ist diese Arbitrageentschädigung von der klagenden Partei mit gekreuztem, diesem Gesuch zugefügten Scheck zu zahlen. Diese Kosten können von der klagenden Partei im Verfahren zugrunde zurückgefordert werden.

Außerhalb der Artikel wovon in dem Refere Verfahren abgewichen wird, findet die Wirkungsordnung Anwendung.

Art. 13 FREIWILLIGER INTERVENIENT

In jedem Verfahren, das bei einem von der RAAD VOOR ARBITRAGE bestimmten Schiedsgericht anhängig gemacht wird, tritt Letzterer als freiwilliger Intervenant hinsichtlich der Verfahrenskosten auf.

Nachdem die Schiedskammer die Verfahrenskosten veranschlagt hat und der verlierenden Partei zur Last gelegt oder in einem bestimmten Verhältnis unter beiden Parteien verteilt, wird sie also diese Partei oder Parteien dazu verurteilen, diese Kosten dem freiwilligen Intervenanten zu begleichen.

Art. 14 SONDERBESTIMMUNGEN IM STREITFALLE ZWISCHEN DER RAAD VOOR ARBITRAGE UND EINEM DRITTEN

a. Im Falle von Streitigkeiten über die Auslegung des Wortlautes der vorliegenden Wirkungsordnung entscheiden die Schiedsrichter diesbezüglich in einem Zwischenurteil.

b. Im Streitfalle zwischen der RAAD VOOR ARBITRAGE selbst und einer beteiligte Partei, wird das Verfahren geführt, so wie in den vorhergehenden Artikeln umschrieben, unter der Bedingung, dass beide Parteien damit einverstanden waren Arbitrage gemäß der Wirkungsordnung anzuwenden, und mit der Maßgabe, dass die untenstehenden Sonderbestimmungen Anwendung finden, damit die absolute Neutralität und Unparteilichkeit des Verfahrens garantiert wird, weil die RAAD VOOR ARBITRAGE in diesem Fall das Schiedsgericht nicht zusammensetzen darf.

-Jede Partei wird einen Schiedsrichter ernennen. Beide Schiedsrichter werden ihrerseits einen Vorsitzenden-Schiedsrichter ernennen.

-Diese drei Schiedsrichter werden zur Sache das Schiedsgericht bilden, das mit der Beilegung des Streitfalles beauftragt wird.

-Die Schiedsrichter werden die in Artikel 10a der Wirkungsordnung der RAAD VOOR ARBITRAGE umschriebene Arbitrageentschädigung, wie auch die in Artikel 10c der Wirkungsordnung der RAAD VOOR ARBITRAGE umschriebenen außergewöhnlichen Entschädigungen im Schiedsurteil festlegen und entscheiden, dass diese Entschädigungen entweder einer Partei zu Lasten gelegt werden oder in einem bestimmten Verhältnis unter den Parteien aufgeteilt werden. Sie werden unter einander die Honorarquoten festlegen. Statt der RAAD VOOR ARBITRAGE wird der Vorsitzende-Schiedsrichter selbst den Verwaltungsweg bestimmen, regeln und kontrollieren.

Dessen Kosten, die in Artikel 10a der Wirkungsordnung der RAAD VOOR ARBITRAGE pauschal auf € 450,00 festgelegt wurden, werden integral dem Vorsitzenden-Schiedsrichter zukommen, nach dem die Schiedsrichter diese Verwaltungskosten ebenfalls einer verlierenden Partei oder beiden Parteien in einem bestimmten Verhältnis zu Lasten gelegt haben.

-Wenn eine Partei ihrem Schiedsrichter mehr zahlen möchte oder dieser Schiedsrichter ein größeres Honorar von seinem Auftraggeber fordert, ist dieses zusätzliche Honorar zu Lasten der Partei, die eine solche Vereinbarung mit ihrem Schiedsrichter getroffen hat. Dieses zusätzliche Honorar muss von dieser Partei nicht mitgeteilt werden und kann auch nicht von der verlierende Partei wiedererlangen werden.

-Wenn Abweichungen von der Wirkungsordnung sich auf Grund der erforderlichen Unparteilichkeit und/oder Neutralität als notwendig erweisen, werden die Schiedsrichter unabhängig und unwiderruflich darüber entscheiden.

-Die Schiedsrichter werden den Ort der Arbitrage bestimmen.

-Die Entscheidungen der Schiedsrichter werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

art. 15 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Die Vorliegende Wirkungsordnung tritt am 1. März 2016 endgültig in Kraft.